

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Preetz (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 375), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 19.06.2012 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Preetz unterhält Kindertagesstätten (Kindergärten - Regelgruppen, altersgemischte Gruppen, Krippengruppen-, Hort) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Aufnahme

(1) Damit ein Kind aufgenommen werden kann, ist von den jeweiligen Personensorgeberechtigten zuvor ein ausgefülltes Anmeldeformular bei der Leitung der Kindertagesstätte oder im Fachbereich 1 - Allgemeine Verwaltung - der Stadt Preetz abzugeben.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme eines jeden Kindes ist, dass es nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.

§ 3

Abmeldung/Kündigung

(1) Abmeldungen können mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende erfolgen. Diese ist schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

(2) Die schulpflichtigen Kinder in den Kindergärten werden automatisch zum 31.07. des Jahres abgemeldet. Eine vorzeitige Abmeldung für diese Kinder ist nur bis zum 31.03. mit Wirkung zum 30.04. des Jahres möglich.

Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

§ 4

Ausschluss

(1) Vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn

1. sich nach einer Probezeit herausstellt, dass Kinder nicht die notwendige Reife besitzen oder
2. die Personensorgeberechtigten oder Kinder unzumutbare Schwierigkeiten bereiten oder
3. Kinder länger als 5 Tage unentschuldig von der Kindertagesstätte fernbleiben oder
4. die Benutzungsgebühr oder der Auslagenersatz für die Beköstigung mehr als einen Monat nicht gezahlt wird oder
5. Kinder wiederholt und/oder ohne ausreichenden Grund nur unregelmäßig oder unpünktlich die Kindertagesstätte besuchen oder verspätet abgeholt werden.

(2) Bei einem Ausschluss endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt.

§ 5

Krankheit

(1) Falls ein Kind akut erkrankt ist oder in dessen Familie eine ansteckende Krankheit auftritt, ist das jeweilige Kind zu Hause zu lassen. Hiervon ist die Leitung der Kindertagesstätte umgehend zu benachrichtigen.

(2) Nach Beendigung einer Infektionskrankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind ansteckungsfrei ist und die Kindertagesstätte wieder besuchen darf. Ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung ist eine Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte nicht möglich.

§ 6 Fehlen des Kindes

Falls ein Kind nicht in die Kindertagesstätte kommen kann, ist die Leitung umgehend darüber zu benachrichtigen.

§ 7 Versicherung

Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte gegen Unfall versichert. Ferner sind sie auf dem direkten Weg in die und von der Kindertagesstätte versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der/des Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 8 Einverständniserklärung

(1) Eine schriftliche Einverständniserklärung der/des jeweiligen Personensorgeberechtigten ist erforderlich, wenn

1. ein Kind allein in die Kindertagesstätte gehen darf bzw. allein nach Hause gehen darf,
2. ein Kind, das grundsätzlich gebracht und abgeholt wird, gelegentlich allein nach Hause gehen darf.

Die Aufsichtspflicht geht insoweit auf die/den Personensorgeberechtigten über.

(2) Liegt keine Einverständniserklärung vor, haben die Personensorgeberechtigten das Kind beim Bringen und Abholen bei einer Mitarbeiterin der Kindertagesstätte an- bzw. abzumelden.

II. Kindergärten

§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden wie folgt geregelt:

a) Kindergarten „Hufenweg“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 13.00, 14.00 Uhr
------------	--

b) Kindergarten „Bunte Kiste“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 13.00, 14.00 Uhr
nachmittags	von 12.00, 13.00 Uhr bis 16.00, 16.30 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bis 16.00, 16.30 Uhr
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bis 13.00, 14.00, 15.00, 16.00 Uhr
Schnuppergruppe	Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

c) Kindertagesstätte „Leuchtturm“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 13.00, 14.00 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
altersgemischte Gruppe	von 7.00 Uhr bis 13.00, 14.00 Uhr

(2) Vormittagskinder sind bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen.

(3) Sonderregelungen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Entscheidung hierüber treffen die Leitungen der Kindertagesstätten und der Träger.

(4) Die Eltern haben sich bei außergewöhnlich schlechten Witterungsverhältnissen zu vergewissern, ob Personal anwesend ist oder nicht.

III. Kinderhort

§ 10 Alter

- (1) Den Kinderhort können schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr besuchen.
 (2) Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden wie folgt geregelt:

Teilbetreuung	von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Vollbetreuung	von 11.30 bis 18.00 Uhr
Ferienöffnungszeiten	von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

- (2) Sonderregelungen sind nur in begründeten Einzelfällen bzw. während der Schulferien zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Kinderhortleitung.

IV. Gebühren

§ 12 Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Kosten der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung sowie ein Auslagenersatz für die Beköstigung der Kinder erhoben.
 (2) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Betreuungsgebühr ist für die vollen zwölf Monate zu entrichten.

§ 13 Gebühr für die pädagogische Betreuung in den Kindergärten

- (1) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Regelgruppe beträgt je Kind für einen Ganztagsplatz

von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	226,00 €
von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	239,00 €
von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	252,00 €

für einen Vormittagsplatz

von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	126,00 €
von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	151,00 €
von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	176,00 €

Die Betreuung über 12.00 Uhr hinaus ist an die Teilnahme am Mittagessen gebunden.
 für einen Nachmittagsplatz

von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr	101,00 €
von 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr	113,00 €
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	75,00 €
von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr	88,00 €

- (2) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt je Krippenkind (Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)

von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	184,00 €
von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	214,00 €
von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	245,00 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	275,00 €

Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres drei Jahre alt, ist ab dem Folgemonat des dritten Geburtstages die Regelgebühr zu entrichten.

§ 14

Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Schnuppergruppe

(1) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt je Kind (Kinder ab zwei Jahren) für einen Schnuppergruppenplatz

Di. und Do. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	31,00 €
---	---------

(2) Eine Ermäßigung der Gebühr ist nicht möglich.

§ 15

Gebühr für die pädagogische Betreuung im Kinderhort

Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt je Kind für einen Kinderhortplatz mit einer Betreuungszeit

von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr	97,00 €
von 11.30 Uhr bis 18.00 Uhr	181,00 €

§ 16

Fälligkeiten der Benutzungsgebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines Monats. Die Gebühr ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen.

(2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte unregelmäßig bzw. zeitweise nicht besucht. Sie wird erlassen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Anordnung über vier Wochen hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.

(3) Während der Sommerferien sind die Kindertagesstätten für 3 Wochen geschlossen.

Die Gebühr ist während dieser Zeit weiter zu entrichten.

Kinder berufstätiger Personensorgeberechtigter, die in der Sommerpause nicht außerhalb des Kindergartens betreut werden können, werden auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten in einem anderen städtischen Kindergarten untergebracht.

In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Kindertagesstätten geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

(4) Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt. Das Kind muss die Kindertagesstätte verlassen (s. § 4).

§ 17

Ermäßigungen/Sozialstaffel für die Kindertagesstätten

(1) Auf Antrag kann die Gebühr ermäßigt werden. Eltern, die eine Ermäßigung des Regelbeitrages wünschen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt. Die Ermäßigung beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag formgerecht schriftlich gestellt wird; dabei zählt das Datum des Eingangsstempels auf dem Antrag.

Die Höhe der Ermäßigung orientiert sich an den „Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen“ in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die Ermäßigung verliert ihre Gültigkeit bei erheblichen Einkommenserhöhungen bzw. -verringerungen (über 15 % des bisherigen Einkommens) und am Ende des Betreuungsjahres.

§ 18
Familieneinkommen

Bei Personen, die in einer Lebensgemeinschaft leben, deren gemeinsames Kind betreut wird, ist das Einkommen von beiden Personen zu berücksichtigen.

§ 19
Auslagenersatz für Beköstigung

- (1) Für die Beköstigung wird ein Auslagenersatz erhoben, der die tatsächlichen Kosten deckt.
- (2) Der Auslagenersatz wird monatlich nachträglich berechnet und nach den gebührenpflichtigen Besuchstagen in Rechnung gestellt.
- (3) Der Auslagenersatz ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung an die Stadtkasse Preetz zu zahlen.

§ 20
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist die geltende Satzung der Stadt Preetz anzuwenden.

§ 21
Schuldner für Gebühr und Auslagenersatz

Gebührensschuldner ist die/der jeweilige Personensorgeberechtigte. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 22
Datenschutz

Für die Bearbeitung von Anmeldungen für die Kindertagesstätten und die Festsetzung der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 09.02.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.01.2012, GVOBl. S-H S. 78, zulässig.

V. Schlussbestimmungen

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten und des Kinderhortes der Stadt Preetz vom 12.05.2010 außer Kraft.

Preetz, 20.06.2012

Wolfgang Schneider
Bürgermeister